

Trägerverein Luzerner Tauschnetz Statuten

Art. 1 Rechtsform

Unter dem Namen „Trägerverein Luzerner Tauschnetz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ffZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Luzern.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die Stärkung der Solidarität, der Idee der Sozialzeit sowie der sozialen Kontakte. Dazu bietet er insbesondere eine Plattform zum Tauschen mit der Einheit Zeit an.

Art. 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a. **Aktivmitgliedern** (aktiv Tauschende)
- b. **Solidarmitgliedern** (unterstützen den Verein ideell und finanziell; nehmen nicht aktiv am Tauschgeschäft teil, haben aber ein Stimmrecht).

Art. 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen am Tauschnetz interessierten Personen offen, welche die statutari-schen Regeln des Vereins anerkennen. Sie beginnt nach dem vom Vorstand festgelegten Aufnahme-verfahren. Jedes neue Mitglied erhält zusammen mit den Statuten auch die Tauschvereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil der Statuten bildet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. den schriftlichen Austritt zuhanden des Vorstandes auf Ende eines Kalenderjahres
- b. Ausschluss durch den Vorstand wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger erfolgloser Mahnung.
- c. Ausschluss durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen

Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Dieses kann innert 30 Tagen beim Vor-stand zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich und begründet Rekurs ein-reichen. Bis zum endgültigen Entscheid sind die Mitgliederrechte aufgehoben. Ausgetretene oder Ausge-schlossene verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Es werden keine Mitgliederbeiträge zurücker-stattet.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kontrollstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

a. Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und entscheidet in folgenden Punkten:

- a.a. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- a.b. Wahl der Kontrollstelle
- a.c. Genehmigung des Jahresberichtes
- a.d. Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- a.e. Genehmigung des Budgets
- a.f. Änderung der Statuten gemäss Einladung
- a.g. Beschlussfassung über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern
- a.h. Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte der Mitglieder
- a.i. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- a.j. Auflösung des Vereins

- b. Einberufung**
Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung einmal jährlich zu ihrer ordentlichen Zusammenkunft ein. Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- c. Traktanden**
 - c.a. Die Traktanden müssen mindestens 14 Tage im Voraus den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
 - c.b. Im Falle einer beantragten Statutenänderung muss der vorgeschlagene Text der Einladung beigelegt sein.
 - c.c. Zusätzlich zu traktandierende Geschäfte von Mitgliedern müssen bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres schriftlich an der Vereinsadresse eintreffen.
Später eingetroffene Traktandierungsanträge sind ungültig und werden daher nicht behandelt.
- d. Beschlussfähigkeit**
An der Mitgliederversammlung haben alle anwesenden Mitglieder eine Stimme. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Änderung der Statuten und die Behandlung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder, sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Beisitzer ohne Stimmrecht sind erlaubt. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst und wird auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder können wiedergewählt werden. Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Verein nach aussen. Das Präsidium und der Kassier/die Kassierin sind einzeln zeichnungsbe-rechtigt.

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- a. Bestimmung von Vorstandsausschuss und Arbeitsgruppen
- b. Vereinbarung und Kündigung von Arbeitsverträgen
- c. Festlegung und Anpassung der Tauschvereinbarung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vollversammlung
- d. Einberufung von Vollversammlungen für aktiv Tauschende
- e. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 5b ff.

Art. 9 Rechnungsrevision

Die Kontrollstelle prüft jährlich die Buchhaltung und die Rechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Art. 10 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Finanzielle Mittel

Die Mittel des Vereins stammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Einnahmen von Aktionen. Die Höhe der Jahresbeiträge wird jährlich an der Mitgliederversammlung fürs folgende Kalenderjahr festgesetzt.

Art. 12 Haftung des Vereins

Für Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des ZGB (Art. 76-79). Über die Verwendung der Mittel bestimmt diejenige Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat.